

ANTWORT AUF ÉVA JAKAB

Mit ihrem Referat hat Frau Jakab eine Frage aufgegriffen, die man eigentlich als geklärt ansah. Daß dem in Wahrheit nicht so ist, hat sie recht deutlich gezeigt. Ihren Darlegungen ist wenig hinzuzufügen. Ich stimme Frau Jakab zu im 1. Punkt hinsichtlich des νόμος ἀρραβώνων und auch im 3. Punkt hinsichtlich der Bedeutung der Frist. Das Problem der Arrha ἀναπόριστος will ich dagegen in einem weiteren Umfeld etwas näher betrachten. Ich habe dafür aus der DDBDP die Belege bis etwa zur Mitte des 3. Jh. p.C. durchgesehen, nicht mehr dagegen aus der byzantinischen Zeit.

1. Dabei ist zunächst festzustellen, daß die Arrha nach der Art der Geschäfte verwendet wird beim Kauf von Grundstücken¹, von Sklaven² und Mobilien³, einem Kauf ohne nähere Angabe des Objekts⁴, außerdem im Rahmen der Mithosis beim Werkvertrag⁵, beim Dienstvertrag⁶ und hier besonders bei den Künstlerverträgen⁷.

2. Nach der Art der Urkunden mit Erwähnung der Arrha ist zu unterscheiden:

a. Verträge – nur hier sind genauere Angaben zu erwarten über die Art der Regelungen und über die Bedeutung für das Geschäft,

b. Quittungen oder sonstige Urkunden über die Erfüllung eines Vertrags mit Arrha, die in der Regel aber keine anderen Angaben verzeichnen, als daß die Arrha geleistet wurde oder die Restzahlung erfolgte⁸,

¹ BGU I 240 (167), 446 (MChr. 257) (158), II 601 (II); Lond. II 143 S. 204 (97), 334 S. 221 (MChr. 258, SP I 76) (166); Mich. II 121 ro 2, IX 29ff. (42); PSI X 1153 (112); Strasb. IX 894 (182); Stud.Pal. XXII 42 (185); Vindob. Sal. 4 (11).

² BGU XI 2111 (II), Col. VIII 222 (160).

³ CZ III 298+305 (250 a.) (Matratze), Ent. 2 (218 a.) (Wolle), Ent. 34 (218 a.) (Wein), Heid. VI 376 (220 a.) (Wein), Jand. VI 91 (251) (Samen), Lond. III 1229 S. 142 (145) (Heu), PSI IV 382 (248 a.) (Baum), UPZ I 67 (153 a.) (Kuh).

⁴ BGU XIII 2343 (168).

⁵ Ent. 4 (244 a.).

⁶ Fay. 91 (SP I 17) (99).

⁷ Genf. 73 (WChr. 496) (II/III), Grenf. II 67 (WChr. 497) (237), Oxy. X 1275 (SP I 21) (III), Oxy. XXXIV 2721 (234), Stud.Pal. XXII 47 (II).

⁸ Col. VIII 222, Genf. 73, Lond. II 143, Lond. III 1229, PSI X 1153. Strasb. IX 894, Stud. Pal. XXII 42.

- c. Anträge/Petitionen auf Lieferung oder Zahlung des Rests oder auf Rückzahlung⁹, sowie ein entsprechender Brief¹⁰,
 d. Briefe mit der Erwähnung der Erfüllung oder Nichterfüllung¹¹.

3. Rechtsgeschäfte:

a. Im Rahmen der *μισθωσις* wird die Arrha mitunter auch als *ἀναπόριφος* bezeichnet, auf den *νόμος* wird nicht abgestellt. Die Konsequenzen werden i.d.R. nicht bezeichnet¹².

Wenn man mit H.J. Wolff auch für die *Misthosis* von der Konzeption der Zweckverfügung als tragendem Prinzip ausgeht, dann kommt der Vertrag zustande mit der Leistung einer der Parteien, gegebenenfalls durch die Leistung der Arrha durch den „Gläubiger“. Die Frage bleibt dann noch, ob der Arrha eine besondere Wirkung zukommt, angesichts der häufigen Gewährung von Vorschüssen unter der Bezeichnung einer *προχρεία*. Dies wäre noch gesondert zu untersuchen.

b. Kauf: Die Bedeutung der Arrha für die Entstehung einer Bindung der Parteien liegt hier auf der Hand, da diese sonst angesichts des Prinzips des Barkaufs nicht entsteht.

Die Arrha wird in den Verträgen häufig¹³, wenn auch nicht stets als *ἀναπόριφος* bezeichnet. Die Folge einer doppelten Rückgewähr durch den Verkäufer¹⁴ bzw. des Verlustes bei Nichtabnahme durch den Käufer¹⁵ wird in den Verträgen dagegen nur vereinzelt angegeben. Wie Frau Jakob bereits feststellte, wird auf den *νόμος ἀρραβόνων* nur einmal Bezug genommen: BGU I 446.

Aus dieser recht geringen Zahl von Belegen läßt sich meines Erachtens keine allgemeine zwingende Regelung zur Arrha erschließen. Wir müssen uns wohl mit den Aussagen zum Einzelfall bescheiden (s. dazu auch noch im folgenden).

Für die Wendung *ἄρρα ἀναπόριφος* ist die Lage dagegen anders.

Die Bedeutung von *ἀναπόριφος* ist eindeutig in den Klauseln zur Sachmängelhaftung, wenn es heißt, daß der Sklave nicht zurückgegeben werden kann mit Ausnahme des Falles von Lepra und Epilepsie (*ἀναπόριφον πλὴν ἐπαφῆς καὶ ἱερᾶς νόσου*) und damit der Kauf gewandelt werden kann. *Ἀναπόριφος* bedeutet also den Ausschluß der Rückgabe durch den Käufer, den Empfänger. Eine entsprechende Bedeutung ist meines Erachtens auch bei der Arrha anzunehmen, d.h. daß der Verkäufer

⁹ Ent. 2, 4, 34, Heid. VI 376.

¹⁰ CZ III 298/305.

¹¹ BGU II 601, Jand. VI 91, PSI IV 382, UPZ I 67. Die im Zenonarchiv häufige Erwähnung von Arrhalgeschäften dokumentiert nur die Gebräuchlichkeit des Geschäfts, gibt aber keinen Aufschluß über die Konditionen.

¹² Ausnahme ist Fay. 91, wo die Arbeiterin bei Nichterfüllung die Arrha zweifach zurückzahlen hat; s. dazu noch im folgenden.

¹³ BGU I 243, 446, XI 22111, XIII 2343; Lond. II 334; Stud. Pal. XXII 42. Nicht dagegen in Vindob. Sal. 4.

¹⁴ BGU I 446, Lond. II 334, Vindob.Sal. 4.

¹⁵ BGU I 446, Vindob. Sal. 4

sie nicht zurückgeben und sich damit nicht vom Vertrag lösen kann. Besonders deutlich wird das in BGU XI 2111, wo Z. 7-8 von der Arrha und Z. 14 von der Sachmängelhaftung die Rede ist und beide Male die Formulierung ἀναπόριφος verwendet wird. Mir scheint ein unterschiedlicher Bezug einmal auf Empfänger und einmal auf Geber ausgeschlossen.¹⁶

4. Es bleibt noch die Frage nach der praktischen Bedeutung der Regelungen und Abreden zur Arrha.

Wie häufig sind nicht jene Fälle von besonderem Interesse, in denen das Geschäft problemlos abgewickelt wurde¹⁷.

Den deutlichsten Fall eines fehlgeschlagenen Geschäfts bringt Fay. 91. Der für die Olivenernte angeheuertem Trägerin war eine Arrha gegeben worden, um sie dann sicher als Arbeitskraft zu haben. Die Frau war offensichtlich nicht gekommen – sie hatte eventuell woanders gearbeitet. Für diesen Fall sah der Vertrag die Rückzahlung der Arrha doppelt vor, auch die πρῶξις war eingeräumt worden. Aus Z. 48ff. ergibt sich aber, daß der Arbeitgeber drei Jahre später mit der Rückzahlung der 16 Drachmen zufrieden ist. Offensichtlich war bei den bescheidenen Vermögensverhältnissen der Trägerin nicht mehr zu erlangen.

Häufiger belegt sind demgegenüber die Fälle, in denen der Gläubiger sogleich auf die Leistung selbst drängt und nicht die Rückzahlung der Arrha verlangt; die Gründe hierfür werden nicht angegeben, also auch nicht, ob eine entsprechende Abrede über die doppelte Rückzahlung der Arrha im Vertrag fehlte oder ob nicht das Interesse an der Leistung deutlich überwiegt¹⁸.

5. Die Funktion der Arrha bestand damit darin, eine Bindung der Parteien durch eine Vorleistung zu bewirken, die beim Kauf anders nicht zu erreichen war¹⁹, bei der Misthosis dagegen auch durch die προχρεία erzielt werden konnte.

¹⁶ Hinzu kommt, daß die Belege bei Preisigke WB I S. 105 alle aus der Sachmängelhaftung stammen; Kießling ist in WB IV S. 140 etwas vorsichtiger, wenn er formuliert „unabstoßbar, unwiderruflich“. Die Übersetzung „was dem Empfänger nicht wieder entzogen werden darf“ von Preisigke kann auch im Zusammenhang der Sachmängelhaftung so nicht akzeptiert werden.

¹⁷ S. nur: Col. VIII 222, Lond. II 143, Lond. III 1229, PSI X 1153, Strasb. IX 894.

¹⁸ Ent. 2, 4, 34 und Heid. VI 376. Daß der Gedanke des direkten Erfüllungszwanges in den Enteuxeis öfter anklingt, wurde schon früher bemerkt und mit der freieren Stellung der Beamtenkoerzition erklärt.

¹⁹ Von Interesse ist insofern auch Vindob. Sal. 4, als hier der volle Kaufpreis sieben Tage nach Abschluß des griech. Arrhalkaufs bezahlt wurde. Das Kaufgeschäft und die Übertragung des Grundstücks wurden dann in einer demotischen Geldbezahlungs- und Abstandschrift (P. Sphinx 1914) niedergelegt und damit nach ägyptischem Recht vorgenommen. Die Parteien – ägyptische Priester – bedienten sich ganz selbstverständlich für einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang der möglichen Instrumente beider Rechte (zu dem Geschäft und seinen Folgen s. meinen Beitrag zum Symposium 1999).

Ob der Arrha eine verschärfte Haftung immanent war, läßt sich derzeit nicht entscheiden.

Aus praktischen Gründen wird die Arrha auch nach der Entwicklung des Formulars für den Lieferungskauf beim Kauf eine Rolle gespielt haben, wenn der Käufer nicht den vollen Preis für die Vorauszahlung zur Verfügung hatte. Insofern hat das Institut seine Bedeutung über die Jahrhunderte hin behalten.